

Der Landtag von Niederösterreich hat am 12. November 1998 beschlossen:

## **NÖ Landschaftsabgabegesetz 1999**

### **§ 1**

#### **Widmung**

- (1) Im Interesse und zugunsten der Pflege, Erhaltung und Gestaltung der niederösterreichischen Landschaft hebt das Land Niederösterreich eine gemeinschaftliche Landesabgabe (Landschaftsabgabe) für landschaftsverbrauchende Maßnahmen und Tätigkeiten ein.
- (2) Die Gemeinde, in deren Gebiet die Landschaftsabgabe angefallen ist, erhält einen Ertragsanteil in Höhe von S 0,30 je Tonne abgeführter Landschaftsabgabe bis jeweils 15. April des Folgejahres.
- (3) Der Ertragsanteil des Landes dient zur Mitfinanzierung des NÖ Landschaftsfonds. Förderungswerber des NÖ Landschaftsfonds können natürliche und juristische Personen sein.

### **§ 2**

#### **Gegenstand der Abgabe**

Das Land Niederösterreich erhebt die Landschaftsabgabe für

#### **1. das Gewinnen**

- sämtlicher mineralischer Rohstoffe mit Ausnahme von Erdöl und Erdgas und
  - von Lockermaterial aller Art
- in Niederösterreich; ausgenommen davon ist Abraummateriale

#### **2. das Erstlagern**

- sämtlicher mineralischer Rohstoffe mit Ausnahme von Erdöl, Kohle und Erdgas und
  - von Lockermaterial aller Art
- in Niederösterreich; ausgenommen davon ist
- Recyclingmaterial,
  - Schüttmaterial für behördlich vorgeschriebene Rekultivierungsmaßnahmen und
  - Material, für das bereits eine Landschaftsabgabe gemäß Z. 1 oder eine gleichartige Abgabe aufgrund gesetzlicher Bestimmungen in einem anderen Bundesland oder anderen EU – oder EWR - Mitgliedstaat in Rechnungen ausgewiesen und entrichtet wurde.

### **§ 3**

#### **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne des Gesetzes ist:

1. „Gewinnen“: das Lösen oder Abbauen

2. „mineralische Rohstoffe“: jedes Mineral, Mineralgemenge oder Gestein (Fest- und Lockergestein), wenn sie natürlicher Herkunft sind
3. „Lockermaterial“: Gemenge von mineralischen Rohstoffen und Gesteinen, die zur Geländeumgestaltung, Verfüllung von obertägigen Abbauflächen u.ä. verwendet werden
4. „Abraummaterial“: jedes freigesetzte Material, das zwecks späterer Rekultivierung in der Gewinnungsstätte verbleibt
5. „Erstlagern“: erstmaliges Abladen (Ablagern) von einem Transportmittel in Niederösterreich
6. „Recyclingmaterial“: jedes Material, das aus bereits einmal verbauten oder eingebauten Rohstoffen neuerlich aufbereitet wird
7. „Schüttmaterial“: jedes Material zur Geländeumformung und Geländeumgestaltung
8. „Ausweis in Rechnungen“: Ausweis bei der Darstellung des Entgeltes nach § 4 des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl. Nr. 663/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 126/1998, in Rechnungen, die dem § 11 des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl. Nr. 663/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 126/1998, entsprechen
9. „Betreiber“: natürliche oder juristische Person, die ein Gewinnen oder Erstlagern gewerblich oder beruflich selbständig ausübt

#### § 4

##### Abgabepflichtiger

- (1) Abgabepflichtiger der Landschaftsabgabe ist der Betreiber einer Gewinnungsstätte oder einer Erstlagerung eines abgabepflichtigen Materials.
- (2) Hat im Falle eines Erstlagerns ein Betreiber weder seinen Sitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt noch eine Betriebsstätte in Niederösterreich, dann geht die Abgabenschuld auf diejenige natürliche oder juristische Person über, die das Erstlagern veranlaßt oder freiwillig ohne zumutbare Abwehrmaßnahmen duldet.

#### § 5

##### Abgabenbefreiung

Von der Landschaftsabgabe befreit sind Betreiber, deren Abgabenschuld im jeweiligen Kalenderjahr weniger als S 2.000,-- beträgt. Hat der Betreiber im vorangegangenen Jahr und im Jahr davor bereits in Niederösterreich Material gewonnen oder erstgelagert, dann tritt die Abgabenbefreiung nur dann und in jenem Umfang ein, als im Kalenderjahr und in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren eine Abgabenschuld von S 4.000,-- nicht überschritten wird.

## § 6

## Berechnung

- (1) Die Höhe der Landschaftsabgabe ergibt sich aus dem Produkt der Gesamtmenge des gewonnenen und erstgelagerten Materials, gemessen in Tonnen, und dem Hebesatz.
- (2) Der Hebesatz beträgt S 2,50.
- (3) Der Hebesatz erhöht sich im Falle des Gewinnens um 60 %, wenn die abgabepflichtigen Materialien aus einer Gewinnungsstätte stammen, die
  1. nicht in einer Eignungszone für die Gewinnung von Sand und Kies bzw. mineralischen Rohstoffen gemäß einem regionalen Raumordnungsprogramm liegt, oder,
  2. sofern kein regionales Raumordnungsprogramm besteht, im Flächenwidmungsplan des örtlichen Raumordnungsprogrammes nicht mit der Widmung „Grünland – Materialgewinnungsstätte“ ausgewiesen ist.
- (4) Die Landesregierung hat durch Verordnung den Hebesatz entsprechend den Änderungen der Verbraucherpreise (Verbraucherpreisindex) zu Beginn eines jeden Jahres neu festzusetzen, wenn die Änderung der Verbraucherpreise seit der letzten Festsetzung mehr als 5 % beträgt. Dabei sind Beträge bis 5 g abzurunden und Beträge über 5 g aufzurunden.

## § 7

## Entstehen der Abgabenschuld

- (1) Die Abgabenschuld entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem das Gewinnen oder Erstlagern erfolgt.
- (2) Die Abgabenschuld entsteht auch, wenn ein Betreiber nichtabgabepflichtiges und abgabepflichtiges Material mischt und dafür
  - eine im Abs. 1 nicht erfaßte Abgabe offen in einer Rechnung ausweist oder
  - auf einer Rechnung Bezug auf ein anderes Dokument nimmt, in welchem die im Abs. 1 nicht erfaßte Abgabe einen Kalkulationsbestandteil bildet, oder
  - auf einer Rechnung einen Gesamtbetrag ausweist, in welchem eine im Abs. 1 nicht erfaßte Abgabe mitkalkuliert ist.
- (3) In den Fällen des Abs. 2 entsteht die Abgabenschuld mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Rechnung ausgestellt wird.

## § 8

## Aufzeichnungspflichten

Der Abgabepflichtige ist verpflichtet, zur Feststellung der Abgabe und der Grundlagen ihrer Berechnung Aufzeichnungen zu führen.

Die Aufzeichnungspflicht ist erfüllt, wenn

- die Gewinnungs- bzw. Erstlagerungsmengen spätestens mit Entstehung der Abgabenschuld aufgezeichnet werden und

- der Abgabepflichtige Rechnungen gemäß § 7 Abs. 2 fortlaufend geordnet aufbewahrt.

## § 9

### Abgabeneinhebung

- (1) Der Abgabepflichtige hat spätestens am 15. Tag des auf den Zeitraum, in dem die Abgabenschuld entstanden ist (Anmeldungszeitraum), zweitfolgenden Monats (Fälligkeitstag) eine Anmeldung bei der Abgabenbehörde abzugeben; die Anmeldung ist nach Gemeinden, im Falle des Gewinnens zusätzlich nach Gewinnungsstätten oder Gewinnungsanlagen, aufzugliedern. Die Anmeldung gilt als Abgabenerklärung. Der Abgabepflichtige hat den Abgabebetrag zu berechnen und die Abgabe spätestens am Fälligkeitstag zu entrichten.
- (2) Im Falle der Unterbrechung eines Gewinnens ist anstelle einer Anmeldung eine Leermeldung an die Abgabenbehörde abzugeben.

## § 10

### Anzeigepflicht

Die Abgabepflichtigen haben den Beginn und das Ende eines abgabepflichtigen Gewinnens binnen vier Wochen der Abgabenbehörde anzuzeigen.

## § 11

### Behörden

Abgabenbehörde ist die Landesregierung; über Berufungen entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat im Land Niederösterreich.

## § 12

### Strafbestimmungen

- (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer
  - a) durch Handlungen oder Unterlassungen die Landschaftsabgabe hinterzieht oder verkürzt,
  - b) die Aufzeichnungen nach § 8 nicht, nicht vollständig oder nicht in vorgeschriebener Form führt,
  - c) die Abgabenerklärungen nach § 9 nicht, mangelhaft oder verspätet einreicht oder
  - d) die Anzeige nach § 10 nicht oder verspätet einreicht.
- (2) Auch der Versuch einer Abgabenhinterziehung ist strafbar.
- (3) Verwaltungsübertretungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen, und zwar
  - a) Übertretungen nach Abs. 1 lit. a mit einer Geldstrafe bis zu S 500.000,--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe von bis zu 6 Wochen,
  - b) die anderen Übertretungen nach Abs. 1 mit einer Geldstrafe bis S 50.000,--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche.

- (4) Die Geldstrafen fließen dem Land zu und sind für die im § 1 genannten Zwecke zu verwenden.

### § 13

#### Schlußbestimmungen

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1999 mit Ausnahme des § 12 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das NÖ Landschaftsabgabegesetz 1994, LGBl. 3630-0, außer Kraft. Auf abgabepflichtige Sachverhalte bis 31. Dezember 1998 sind die bis dahin geltenden Bestimmungen weiterhin anzuwenden.